

Verletzungen auf die Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, für deren Bekämpfung uns heute ein besonderes Gesetz vorliegt.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken: Wir halten es für eine wichtige Ergänzung unseres Rechtssystems, daß auch für den Bereich des Ordnungsstrafrechts durch ein Gesetz der Volkskammer die Grundsätze und das Verfahren festgelegt werden. Die Überprüfung aller Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen durch den Ministerrat und die Veröffentlichung der noch gültigen Ordnungsstrafbestimmungen durch den Minister der Justiz im Gesetzblatt wird auf diesem Gebiet zur Klarheit und zu einer wirksamen Rechtsbereinigung führen.

Von den gleichen Überlegungen aus erscheint auch ein Hinweis auf die wichtigen Bestimmungen des Paragraphen 1 Absätze 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung notwendig, die für die dringende Rechtsbereinigung auf dem Gebiet der strafrechtlichen Spezialbestimmungen die Grundsätze festlegen. Es sollte angestrebt werden, daß in Normativakten außerhalb des Strafgesetzbuches nur in wirklich unerläßlichen Fällen spezielle Strafbestimmungen aufgenommen werden.

Das Differenzierungsprinzip im Strafgesetzbuch kommt in dem System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck. In den einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils haben die Strafrahmen eine sehr konkrete Ausgestaltung erfahren, um in jedem einzelnen Falle dem Gericht eine richtige Bestrafung zu ermöglichen. Auch die Rechte der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane sind erweitert worden.

Insgesamt ergibt sich ein Maßnahmensystem, das allen Anforderungen der Kriminalitätsbekämpfung unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen entspricht.

Das sozialistische Strafrecht schützt die Würde, Freiheit und Rechte der Menschen

Abgeordneter GERHARD LINDNER, Sprecher der Fraktion der* Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands

Die uns zur Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Entwürfe zur Strafgesetzgebung entsprechen den Anforderungen, die die neue, humanistische Menschengemeinschaft an ihr Rechtssystem stellen muß. Es sind dies Anforderungen, die unseres Erachtens vor allem in der schöpferischen, gesellschaftsgestaltenden Rolle des Menschen in der sozialistischen Gemeinschaft begründet liegen. Und somit lösen wir heute, wenn wir diesen Gesetzen zustimmen, nicht lediglich ein antiquiertes, fast hundertjähriges Strafgesetzbuch durch moderne, der heutigen Wirklichkeit ent-